

RS UVS Kärnten 2004/06/03 KUVS-402/10/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2004

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte keinen geeigneten Entlastungsbeweis angeboten, dass er ein mit überhöhter Geschwindigkeit fahrendes Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt hat, da die Zustellung an eine von ihm namhaft gemachte Person nicht möglich war und eine weitere aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen konnte, so beschränkt sich die Verantwortung des Beschuldigten auf die bloße Behauptung, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht gelenkt hat und ist daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

Entlastungsbeweis, Mitwirkungspflicht des Beschuldigten, Geschwindigkeit, Geschwindigkeitsüberschreitung, überhöhte Geschwindigkeit, Lenkereigenschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at